# GESETZBLATT

### der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 1	bernn, den 9. Juni 1950	111
Тад	Inhalt	Seite
1.6. 50	Verordnung über die Neuorganisation der Preisbehörden	465
1.6. 50	Verordnung über die Erfassung von Zuckerrüben der Erntel950	466
12. 5. 5	0 Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erfassung von Fettschlamm und von fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen 46	57
22. 5. 5	0 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetzüber die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes	467
31. 5. 50	Durchführungsbestimmung zu §35 des Gesetzes der Arbeit (Plätze für Werktätige in Kur - und Erholungsorten)	468
2.	6. 50 Anordnung über die Einführung der Sammel-Lieferanweisung un des Warenbegleitscheines im Verkehr mit bewirtschafteten Nahrungsgütern	d 468
3.	6. 50 ErsteDurchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950	2
	Berichtigungen	471

### Verordnung über die Neuorganisation der Preisbehörden.

#### Vom 1. Juni 1950

Die Kontrolle über die Innehaltung der gesetzlichen Preise (Preisüberwachung) ist ein wichtiges Instrument für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere der Finanzpläne. Sie dient dem Schutze der Währung und verhindert die Übervorteilung der Bevölkerung durch Spekulanten und profitstrebende Unternehmen.

Die Preisüberwachung sowie die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Preisverstößen erfor-Maßnahmen stellen daher eine zentrale Aufgabe dar, die losgelöst von den lokalen Einflüssen Selbstverwaltungsorgane durchgeführt Nachdem, diesem Umstand Rechnung tragend, durch Regierungsbeschlüsse in den Ländern Republik Demokratischen die Aufgaben bei der bisherigen Landespreisämter den Landesfinanzministerien auf die Behörden der Abgabenverwaltung der Republik übertragen worden sind, wird einer entsprechenden Reorganisation der Preisstellen bei den Stadt- und Landkreisen folgendes verordnet:

§ 1

Die den Räten der Städte und Kreise unterstellten Preisstellen werden in die Abgabenverwaltung der Republik übergeführt. Die Aufgaben der Preisstellen bei den Räten der Städte und Kreise, mit Ausnahme der Kontrolle der Preise für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe, gehen auf die örtlich zuständigen Finanzämter über.

§ 2

Alle Angestellten der Räte der Städte und Kt 'ise, soweit sie am 31. März 1950 den Preisstellen 'ir Dienstleistung zugewiesen und nicht für die Kontrolle der Preise für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe eingesetzt waren, werden als Angestellte der Finanzämter übernommen.

§ 3

Die in den Haushaltsplänen der Räte der Städte und Kreise für die Preisstellen eingesetzten Mittel sind, mit Ausnahme der für die Durchführung der Kontrolle der Preise für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe eingestellten Mittel, zu streichen und auf die Haushalte der zuständigen Finanzämter zu übertragen.

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern.

> § 5 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

> Grotewohl Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen Ministerium des Innern

■ I.V.: Rumpf ... Dr. Steinhoff 'Staatssekretär Dr. Steinhoff